

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gosau

§ 1 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung:

1. Der Friedhof der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gosau umfasst das Grundstück Nr. 368 vorgetragen in der EZ 549 Grundbuch 42005 Gosau und hat die Größe von 2216 m². Eigentümer des Grundstückes ist die evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gosau.
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gosau. Für laufende Geschäfte kann das Presbyterium einen Friedhofsausschuss oder einen Presbyter bestellen. Diese Organe sind dem Presbyterium Rechenschaft schuldig und haben dessen Weisungen zu befolgen. Diese Organe dürfen nur jene Rechtsgeschäfte abschließen, zu denen sie vom Presbyterium ausdrücklich bevollmächtigt sind.
3. Der Friedhofsverwaltung obliegen insbesondere
 - 3.1. die Obsorge für die Einhaltung und Durchsetzung der Friedhofsordnung,
 - 3.2. die Verpflichtung eines geeigneten Arbeitspersonales (Totengräber, Bestatter),
 - 3.3. die Anlegung und Führung des Friedhofsplanes sowie des Gräberverzeichnisses,
 - 3.4. die Wahrnehmung aller sonstigen, den Betrieb des Friedhofes betreffenden Geschäfte.

§ 2 Friedhofszweck:

1. Der Friedhof dient zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen oder der Asche Verstorbener.
2. Der Friedhof ist bestimmt für alle Personen, welche im Siedlungsgebiet der Gemeinde Gosau wohnen, lt. O.Ö. Leichenbestattungsgesetzes (LBG) 1985/V./§ 33 (1).
3. Die Vergabe von Grabstätten für die Bestattung von pfarrfremden Personen, kann nur nach Maßgabe der freien Plätze vorgenommen werden und ist von der Zustimmung des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. abhängig.
4. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte oder auf Veränderung der Umgebung steht niemand zu.

§ 3 Bestattungsarten:

Die Bestattung findet auf dem Friedhof in Form der Beerdigung und in Form der Feuerbestattung statt.

§ 4 Beerdigung:

1. Die Beerdigung von Leichen und Leichenteilen erfolgt in Reihengräbern, Kindergräbern, Randgräbern und Ehrengräbern.
2. Die Beerdigung in Reihen- und Kindergräbern erfolgt ausschließlich nach der Reihenfolge. Die Beerdigung einer Leiche in Einzelgräbern außer der Reihenfolge ist nicht möglich. Ausnahmen können jedoch Beerdigungen in Ehrengräbern bilden.

3. Ein Reihengrab hat eine Länge von 1,40 m, eine Breite von 0,70 m und soll eine Tiefe von 2,00 m haben. Ein Kindergrab hat eine Länge von 1,00 m, eine Breite von 0,70 m und soll eine Tiefe von mindestens 1,20 m haben.
4. Zwischen den Grabstellen muss ein lichter Zwischenraum von 0,60 m bestehen. In der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 0,80 m.
5. Die an der südseitigen Friedhofsmauer befindlichen Gräber heißen Randgräber, die aufgrund besonderer privatrechtlicher Vereinbarungen und Verfügungen bestehen.
6. Die Anordnung der Gräber hat nach dem am 26. Jänner 2018 beschlossenen Friedhofsplan zu erfolgen.
7. Für die Beerdigung von Leichen sind einfache Holzsärge ohne Einsatz zu verwenden.

§ 5 Feuerbestattung:

1. Die Beisetzung von Urnen erfolgt in Nischen der Friedhofsmauer, in Urnengräbern oder in Reihengräbern.
2. In einer großen Urnennische haben maximal 4 Urnen, in einer gewöhnlichen Urnennische maximal 2 Urnen Platz.
3. Urnen können bis auf Widerruf in noch unbelegte Erdgräber der Reihenfolge entsprechend beigesetzt werden. In ein bereits belegtes Erdgrab kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Belegung noch nicht *länger als 10 Jahre* gedauert hat. Liegt die Erstbelegung länger zurück, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung über eine vorzeitige Grabauflassung seitens der Grabberechtigten mit der Friedhofsverwaltung (falls der Platz benötigt wird).
4. Ein Urnengrab hat die Länge von 0,90 m, eine Breite von 0,70 m. Bei einer Beisetzung in ein Urnengrab, ist
 - 4.1. die nächste freie vorgegebene Umrandung kostenpflichtig zu übernehmen oder
 - 4.2. die Urne wird in ein bestehendes Urnengrab gelegt.
5. Die von der Feuerbestattungsanstalt überbrachten Urnen werden in der Aufbahrungshalle bis zur Beisetzung aufbewahrt. Für die Beisetzung einer Urne haben die Angehörigen zu sorgen.
6. In einem Erdgrab ist die Urne mindestens 0,50 m tief in die Erde zu versenken.
7. Nach Ablauf der Benützungsdauer und Auflösung einer Urnennische, wird die Urne im Friedhof beigesetzt.
8. Die Friedhofsverwaltung darf lt. O.Ö. LBG 1985/III./§21(1) Behälter mit Asche an die Angehörigen nicht ausfolgen. Ausnahmen kann nur die zuständige Sanitätsbehörde bewilligen.
9. Angehörigen ist es untersagt, eine Urnennische oder ein Urnengrab zu öffnen und die Urne aus dem Friedhof zu entfernen.
10. Anonyme Urnen können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung an der dafür vorgesehenen Stelle beigesetzt werden. Jegliche Art von Erinnerungen, in Form einer Tafel, Bepflanzung, Blumen oder sonstiger Gegenstände, sind zu unterlassen und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 6 Grabrechte:

1. Bei jeder Beisetzung ist eine Friedhofsgebühr (Beleggebühr) zu entrichten. Diese Friedhofsgebühr wird von der Friedhofsverwaltung jährlich festgesetzt und ist im Einzelfall den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen oder den sonst verantwortlichen Personen vorzuschreiben. Hinsichtlich der Friedhofsgebühren gilt Wertbeständigkeit. Als Maß zur Berechnung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich vereinbarte Index der Verbraucherpreise (Ausgangsbasis VPI 2020, November 2021) oder ein an seine Stelle tretender Index. Eine Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgt jeweils auf Basis der im Monat November des Vorjahres verlautbarten Indexzahl.
2. Mit der Entrichtung der Friedhofsgebühr wird an einem Reihengrab, einem Kindergrab, einer Urnennische oder einem Urnengrab ein Benützungsrecht von 30 Jahren erworben.
3. Bei Ablauf des Benützungsrechtes einer Urnennische kann dieses durch eine Gebühr jährlich verlängert werden, die angebrachte Inschrifttafel muss bleiben, die Urnennische weiter gepflegt werden. Bei Ablauf des Benützungsrechtes eines Reihengrabes kann das Grab je nach Maßgabe des Bedarfes an Grabplätzen, weiter erhalten und gepflegt werden. Wird in einer bereits belegten Urnennische oder einem Urnengrab vom Grabberechtigten eine weitere Urne beigesetzt, verlängert sich aufgrund der wiederum zu leistenden Friedhofsgebühr das Benützungsrecht auf weitere 30 Jahre.
4. Das Benützungsrecht an Randgräbern unterliegt besonderen Vereinbarungen.

§ 7 Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber/Urnengräber/Urnennischen:

1. Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (Wasserleitung, Weg, Rasen, Bäume und Umzäunung) obliegt, soweit die Friedhofsverwaltung nichts anderes bestimmt, dem Friedhofseigentümer.
2. Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten. Der Grabhügel ist vom Grabberechtigten, der Würde des Friedhofs entsprechend, gärtnerisch zu pflegen.
3. Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (wie Grabdenkmäler, Kreuze, Inschriften, Grabeinfassung) von den Grabberechtigten dauernd in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Gleichermaßen hat der Grabberechtigte den Zwischenraum zwischen den Gräbern, und zwar jeweils den halben Abstand bis zum nächsten Grab, entsprechend zu pflegen. Kommt ein Grabberechtigter seiner Pflicht, zur ordentlichen Erhaltung der Grabstätte, nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme berechtigt. Die diesbezüglichen Kosten werden dem Grabberechtigten angelastet und können am Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. In besonders krassen Fällen ist die Friedhofsverwaltung befugt, nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung, das Grabrecht zu entziehen.
4. Im Falle des Entzuges des Grabrechtes können verwahrloste Gräber, auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche, eingeebnet werden.
5. Das Recht auf Bepflanzung eines Grabes steht nur dem Grabberechtigten zu. Das Schmücken des Grabes mit Schnittblumen, Blumenstöcken oder Kränzen ist jedem Hinterbliebenen gestattet.

§ 8 Grabeinfassung und Grabdenkmäler:

1. Die Grabberechtigten können Erdgräber mit einer selbstgewählten, der genormten Grabgröße entsprechenden Einfassung aus Naturstein versehen, welche jedoch nicht höher als 20 cm sein darf. Die Unterbauten dürfen nicht in Beton, sondern nur in Sand oder grobem Schotter verfestigt werden. Für Urnengräber gilt § 5 Pkt. 4.
2. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, am Grab bzw. am Urnengrab, ein Denkmal in der ortsüblichen Art und Größe anzubringen.
3. Mit der Errichtung einer Einfassung, bzw. eines Grabdenkmales an einem Erdgrab muss gewartet werden, bis der Grabhügel sich gesetzt hat. Eine vorzeitige Nivellierung des Grabhügels und die Entfernung von Erde ist nicht gestattet.
4. Die Aufstellung eines außergewöhnlichen Grab- oder Urnengrabdenkmals, welches nicht dem ortsüblichen Format entspricht, ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein außergewöhnliches Denkmal aufgestellt, so ist diese befugt, dieses auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen.
5. Mit Ausnahme der Gräber von Nichtchristen, soll jede Grabstätte ein christliches Symbol aufweisen und ist so zu gestalten, dass sie
 - 5.1. dem christlichen Geist des Friedhofes entspricht
 - 5.2. das Friedhofsbild nicht verunstaltet
 - 5.3. sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.
6. Das Einsetzen von Ziersträuchern ist insofern genehmigt, als die Ranken, Zweige oder Äste nicht weiter als 25 cm über die Einfassung hinausreichen. Der Grabberechtigte hat dafür zu sorgen, dass diese nicht höher werden, als das übliche Grab- bzw. Urnengrabdenkmalniveau.
7. Wird an einem Grab-, einem Urnengrabdenkmal oder einer Urnentafel eine unstatthafte Inschrift, die dem christlichen Geist des Friedhofes oder der Richtigkeit nicht entspricht, angebracht, ist die Friedhofsverwaltung befugt, vom Grabberechtigten eine angemessene Abänderung der Inschrift zu verlangen.
Im Falle der Verweigerung durch den Grabberechtigten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Grabberechtigten abzutragen.

§ 9 Erlöschen des Benützungsrechtes:

1. Das Benützungsrecht kann erlöschen
 - 1.1. durch Zeitablauf
 - 1.2. durch Nichteinzahlung der Friedhofsgebühr
 - 1.3. durch Nichteinzahlung der Nachlösegebühr
 - 1.4. durch Unterlassung der Instandhaltung
 - 1.5. durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.
2. Das Benützungsrecht an Reihengräbern, Kindergräbern, Urnengräbern und Urnennischen, erlischt grundsätzlich nach Ablauf von 30 Jahren. Bei Platzbedarf ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Nachlöse von Grabstätten zu verweigern.
3. Ist ein Benützungsrecht erloschen, so kann die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche, entsprechend der Reihenfolge, weitervergeben werden. Die Verwesungsdauer beträgt bei Reihen- und Kindergräbern

30 Jahre, bei Randgräbern bei Erwachsenen 15 Jahre und bei Kindern bis zum Alter von 6 Jahren 10 Jahre. Eine Urnennische oder ein Urnengrab kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes ebenfalls weitervergeben werden.

4. Die Grabdenkmäler und Grabeinfassungen abgelaufener, verfallener und vorzeitig aufgelassener Gräber und Urnengräber, stehen im Eigentum der Grabberechtigten, bzw. deren Rechtsnachfolger. Die Eigentümer sind zur Abräumung des Grabes und zum Abtransport der abzuräumenden Gegenstände binnen 6 Monaten nach Beendigung des Grabrechtes, Verfall, bzw. vorzeitiger Auflassung verpflichtet. Reste der Grabeinfassung und grobe Steine sind ordnungsgemäß zu entfernen, die Fläche ist mit Erde eben anzugleichen und Rasensamen anzubringen. Die Friedhofsverwaltung hat die Möglichkeit nach Ablauf der sechsmonatigen Frist, die Abräumung und den Abtransport dieser Gegenstände durch Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümer durchführen zu lassen. Außerdem kann die Friedhofsverwaltung über diese Gegenstände nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist frei verfügen. Nach Grabauflassung darf von den ehemaligen Grabberechtigten an der jeweiligen Stelle im Friedhof keinerlei Grabschmuck mehr angebracht werden und wird ggf. von der Friedhofsverwaltung entfernt.

5. Bei Ablauf oder Verfall des Benützungsrechtes entsteht den Grabberechtigten keinerlei Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Rückerstattung von Gebühren.

6. Eine vorzeitige Grabauflassung ist nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 10 Haftungsbestimmungen:

1. Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales oder der Grabeinfassung und des zur Grabstätte gehörigen Zubehörs entstehen. Die Sicherheit des Grabdenkmales ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Diesbezüglich haben die Grabberechtigten, soweit von dritten Personen Schadenersatzansprüche erhoben werden, die Friedhofsverwaltung völlig schad- und klaglos zu halten.

2. Der Friedhofseigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlage oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonales entstehen.

§ 11 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen:

1. Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein, bzw. die Sterbeurkunde ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung vorzulegen.

2. Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regel sind aufgrund behördlicher Anweisungen möglich.

3. Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.

4. Die Vorschriften des O.Ö. LGB 1985/III./§15(1) sind jeweils genau einzuhalten.

§ 12 Exhumierungen:

Exhumierungen und Überführungen von Leichen können nur nach behördlicher Anordnung, bzw. mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden.

§ 13 Verantwortlichkeit des Totengräbers:

1. Sämtliche Grabungsarbeiten im Friedhof werden ausschließlich von einer, von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person (Totengräber), durchgeführt.
2. Der Totengräber ist Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Der Totengräber ist an die Weisungen der Friedhofsverwaltung, bzw. des vom Presbyterium bestellten Presbyters gebunden.
3. Dem Totengräber ist es nicht gestattet, am Friedhof Veränderungen, die der Friedhofsordnung widersprechen, vorzunehmen oder zuzulassen.
4. Die Umbettung oder Tieferlegung von Leichen oder Leichenteilen bedarf neben der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
5. Wenn bei der Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.
6. Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen, Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graböffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste von Leichen auszufolgen.
7. Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 14 Ordnungsvorschriften:

1. Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem christlichen Geist des Ortes und der Würde eines Friedhofes widerspricht und zwar insbesondere
 - 1.1. das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art, außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung
 - 1.2. das Herumlaufen
 - 1.3. das Lärmen und Spielen
 - 1.4. das Mitnehmen von Tieren
 - 1.5. das Rauchen
 - 1.6. das Sammeln von Spenden, außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung
 - 1.7. das Feilhalten von Waren
 - 1.8. das Anbieten gewerblicher Dienste
 - 1.9. das Verteilen von Drucksorten, außer Totengedenken
2. Den Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung ist stets Folge zu leisten.

3. Abfälle sind nur an den, von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Stellen zu deponieren. Grabeinfassungen jeglicher Art, Mauerreste, Steine, Baumaterial, etc. dürfen nicht im Friedhofsbereich abgelagert werden, sondern sind abzutransportieren.
4. Unbelegte Urnennischen dürfen nicht als Abstellplatz benützt werden. Leere Blumengefäße, bzw. Gläser, dürfen nicht umherstehen. Derartige Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
5. Die Friedhofstüren sind immer geschlossen zu halten.
6. Das Betreten von fremden Gräbern sowie deren Verunstaltung ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
7. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für den Friedhof im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften zu erlassen.

§ 15 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen:

1. Alle Grabrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
2. Streitigkeiten über Grabrechte sind, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur und im Zivilrechtsweg auszutragen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltung sind jedoch vor Anrufung des Gerichtes stets an die Superintendentur Linz zu richten.
3. Mit Rechtskraft der vorliegenden Friedhofsordnung treten sämtliche bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- oder personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das Presbyterium